

## Behandlungsgrundsätze

Biotop / LRT / Arten	Bezeichnung / Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
LRT 3260	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,</li> <li>• Keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B.</li> <li>• Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten (Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich),</li> <li>• Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,</li> <li>• Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse sowie</li> <li>• Ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung</li> <li>• Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde</li> <li>• Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,</li> <li>• Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,</li> <li>• (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie</li> <li>• Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können</li> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt für Angel- und Berufsfischerei ist             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,</li> <li>b) Für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,</li> <li>c) Für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige.</li> </ul> </li> <li>• Kein Betreten oder Befahren von Röhrichten,</li> <li>• Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,</li> <li>• Kein vorrätiges Anfüttern von Fischen,</li> <li>• Für die Angelfischerei darüber hinaus:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot</li> <li>b) Ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,</li> </ul> </li> </ul>
LRT 6430	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers,</li> <li>• Keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Planierungsarbeiten,</li> <li>• Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,</li> <li>• Keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,</li> <li>• Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,</li> <li>• Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,</li> <li>• Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm)</li> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation durch Angelnutzung und Berufsfischerei; freigestellt ist:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,</li> <li>b) Für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,</li> </ul> </li> <li>für die Angelfischerei gilt darüber hinaus:             <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde.</li> </ul> </li> </ul>

LRT 6510	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers sowie</li> <li>• Keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise</li> <li>• Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser,</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>• Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,</li> <li>• Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,</li> <li>• Kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,</li> <li>• Keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT,</li> <li>• Keine Nach- oder Einsaat</li> <li>• Ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT.</li> <li>• Grasnarbenerneuerung nur mit Regiosaatgut sowie für LRT nur mit zertifiziertem Saatgut gebietsheimischer und lebensraumtypischer Arten, keine Düngung von LRT, Deichpflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.</li> <li>• Ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,</li> <li>• Ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte,</li> <li>• Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht, sowie</li> <li>• Winterweide mit Rindern nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.</li> </ul>
LRT 9160	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,</li> <li>• Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,</li> <li>• Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,</li> <li>• Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,</li> <li>• Keine Holzernte und Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind.</li> <li>• Kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln,</li> <li>• Keine Kalkung natürlich saurer Standorte,</li> <li>• Kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,</li> <li>• Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,</li> <li>• Keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,</li> <li>• Keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung,</li> <li>• Flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung sowie</li> <li>• Keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.</li> <li>• Ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze,</li> <li>• Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,</li> <li>• Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,</li> <li>• Ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,</li> <li>• Ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,</li> <li>• Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind sowie</li> <li>• Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze,</li> <li>• Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,</li> <li>• Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,</li> <li>• Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),</li> <li>• Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,</li> <li>• Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,</li> <li>• Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln und störungsempfindlichen bzw. seltenen LRT sowie</li> <li>• ggf. Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT.</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>• Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,</li> <li>• Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,</li> <li>• Kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,</li> <li>• Keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT,</li> <li>• Keine Nach- oder Einsaat,</li> <li>• Ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT,</li> <li>• Ohne jedwede Düngung,</li> <li>• Nutzung von Nachtpferchen nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung sowie</li> <li>• Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.</li> </ul>
<b>LRT 91EO*</b>	entspricht LRT 9160
<b>Fluss-neunauge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können</li> <li>• Keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B)</li> <li>• Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich</li> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können</li> <li>• Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,</li> <li>• Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,</li> <li>• Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,</li> <li>• Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verkläusung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,</li> <li>• (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie</li> <li>• Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.</li> <li>• Unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,</li> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,</li> <li>b) Für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,</li> <li>c) Für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige.</li> </ul> </li> <li>• Kein Betreten oder Befahren von Röhrichten,</li> <li>• Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,</li> <li>• Kein vorrätiges Anfüttern von Fischen,</li> <li>• Kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot (Angelfischerei),</li> <li>• Ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten (Angelfischerei),</li> <li>• Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei),</li> <li>• Anpassung gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und Begrenzung der Spannweite auf nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite.</li> <li>• Für Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,</li> <li>b) Ohne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen,</li> <li>c) In offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen,</li> <li>d) Ohne Einsatz von Düngemitteln,</li> <li>e) Unter Einsatz von Bioziden nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde.</li> </ul> </li> <li>• In künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen,</li> <li>• Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst,</li> <li>• Kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten.</li> <li>• Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 der N2000-LVO</li> </ul>
<b>Bach-neunauge</b>	entspricht Flussneunauge

<b>Mops- fledermaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume mit einem (mittleren) BHD von mehr als 35 cm, Feldraine, Findlinge, alte Lesesteinhaufen oder Trockenmauern</li> <li>• Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,</li> <li>• Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,</li> <li>• Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,</li> <li>• Keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,</li> <li>• Keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.</li> </ul> <p>Bei Vorkommen auf LRT-Flächen gilt zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhieblächen dürfen in den LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,</li> <li>• Ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,</li> <li>• Ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,</li> <li>• Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,</li> <li>• Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen der Wald-LRT als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitatabschnitte, die nicht einem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.</p>
<b>Wolf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Feldraine.</li> <li>• Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen</li> <li>• Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,</li> <li>• Keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,</li> <li>• Keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT,</li> <li>• Kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.</li> </ul>
<b>Biber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln,</li> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,</li> <li>• Ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem,</li> <li>• Keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B)</li> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Feldraine</li> <li>• Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,</li> <li>• Keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung.</li> <li>• Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.</li> <li>• Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,</li> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,</li> <li>• Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verkläusung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,</li> <li>• Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.</li> <li>• Keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,</li> <li>• Keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,</li> <li>• Keine Jagd ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,</li> <li>• Jagd ausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagd ausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,</li> <li>• Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen der Gewässer-LRT als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitats, die nicht einem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.</p>
<b>Fischotter</b>	entspricht Biber

<b>Schmale Windelschnecke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können</li> <li>• Ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem</li> <li>• Keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B)</li> <li>• Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,</li> <li>• Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat</li> <li>• Keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,</li> <li>• Keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT</li> <li>• Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,</li> <li>• Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähetechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm).</li> <li>• Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten</li> <li>b) für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige</li> <li>c) für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige</li> </ul> </li> <li>• Kein Betreten oder Befahren von Röhrichten</li> <li>• Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei)</li> </ul> <p>Bei Vorkommen auf LRT-Flächen gilt zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne jegliches Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut.</li> </ul>
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einzuhaltende Behandlungsgrundsätze von Arten mit weiträumigen Vorkommen sind nicht über Einzelflächen codiert und gelten für folgende Bereiche des FFH-Gebietes:

Arten	zur Berücksichtigung relevanter Teil des FFH-Gebietes
Biber	gesamtes FFH-Gebiet
Fischotter	gesamtes FFH-Gebiet
Wolf	gesamtes FFH-Gebiet

### Gebietsbezogene Maßnahmen

Für das gesamte FFH-Gebiet zu berücksichtigende Maßnahmen

Schutzgüter	Maßnahme
gesamtes FFH-Gebiet	Abschirmung von Nährstoff- und Feinsedimenteinträgen im Oberlauf bzw. Quellgebiet
Gewässer-LRT, Biber,	Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers
gesamtes FFH-Gebiet	Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit
Gewässer-LRT, Biber, Bachneunauge	Kontinuierliches Monitoring des Einflusses von Biberaktivitäten auf andere, insbesondere rheophile, Schutzgüter unter fachkundlicher Betreuung, bedarfsweise Abwägen von Prioritäten
gesamtes FFH-Gebiet, insbesondere Wälder	Bekämpfung von Neophyten und Neozoon

### Einzelmaßnahmen

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0001-01	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	3260, 91E0, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260, LRT 91E0 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0001-02	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0001-03	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	3260, Bna	Ersteinrichtung	Anbindung alter Gewässerverläufe	So		umsetzbar			Wasserbehörde, Gewässerunterhaltung	fakultative Maßnahme zur Strukturerrhöhung
0001-04	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0002-01	0010	6430	0,002	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0002-02	0010	6430	0,014	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	Gewässerunterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0003-01	0013	3260, 0002_Bna	0,021	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0003-02	0013	3260, 91E0, 0002_Bna	0,021	3260, Bna	Ersteinrichtung	Anbindung alter Gewässerverläufe	So	geeignet	umsetzbar			Wasserbehörde, Gewässerunterhaltung	fakultative Maßnahme zur Strukturerrhöhung
0004-01	0011	6510	0,011	6510	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0004-02-a	0011	6510	0,011	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd (Optimalvariante)	EH3	besonders geeignet	nicht abgestimmt	1	kurzfristig	Landwirtschaft	
0004-02-b	0011	6510	0,011	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung, ohne N-Düngung (Alternativvariante)	EH3	gut geeignet	nicht abgestimmt	2	kurzfristig	Landwirtschaft	
0005-01	0002	9160	0,398	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0005-02	0002	9160	0,398	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0005-03	0002	9160	0,398	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen; Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0005-04	0002	9160	0,398	9160	Biotop- und Strukturerehalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0006-01	0008	91E0	0,545	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0006-02	0008	91E0	0,096	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0007-01	0009	3260, 0002_Bna	0,166	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0008-01	0003	9160	0,063	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0008-02	0003	9160	0,063	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. Entwicklung von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0008-03	0003	9160	0,063	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0009-01	0004	9160	0,323	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0009-02	0004	9160	0,323	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0009-03	0004	9160	0,323	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0009-04	0004	9160	0,036	9160	Biotop- und Strukturerehalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche)	W		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0010-01	0007	91E0	0,943	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0010-02	0007	91E0	0,943	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0010-03	0007	91E0	0,300	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0011-01	0006	9160	0,245	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0011-02	0006	9160	0,245	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0011-03	0006	9160	0,245	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0011-04	0006	9160	0,245	9160	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch Nesterpflanzung	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0012-01	0016	91E0	0,015	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0012-02	0016	91E0	0,042	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0012-03	0016	91E0	0,042	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0013-01	0018	3260, 0002_Bna	0,156	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0014-01	0019	91E0	0,066	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0014-02	0019	91E0	0,066	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0015-01	0026	3260, 0002_Bna	0,326	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0016-01	0023	91E0	0,049	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0016-02	0023	91E0	0,140	91E0	periodische Pflege	Bekämpfung von Neophyten (hier: Sachalin-Staudenknöterich)	EH3		umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0016-03	0023	91E0	0,131	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forstwirtschaft	
0017-01	0021	6430	0,064	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0017-02	0021	6430	0,064	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässerunterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0017-03	0021	6430	0,064	6430	Biotop- und Strukturerehalt	Bekämpfung von Neozoen und Neophyten	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Naturschutzverwaltung	
0018-01	0022	6430	0,013	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	



ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0018-02	0022	6430	0,013	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0019-01	0025	3260, 0002_Bna	0,150	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0019-02	0025	3260, 0002_Bna	0,150	3260, Bna	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Wasser- behörde	Schaffung eines ökologisch durchgängigen Fließgewässers
0019-03	0025	3260, 0002_Bna	0,150	3260, Bna	Minimierung von Randeinflüssen	Beibehaltung der aktuellen Nutzungsform	EH3		gut umsetzbar		in Umsetzung	Gewässer- wirtschaft	
0020-01	0028	3260, 0002_Bna	0,172	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0021-01	0028	3260, 0002_Bna	0,006	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0021-02	0028	3260, 0002_Bna	0,006	3260, Bna	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Wasser- behörde, Gewässer- unterhaltung	Rückbau des Wehres oder Umgehungsgerinne
0022-01	0033	3260, 0002_Bna	0,199	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0023-01	0034	6430, 0005_SWiS	0,043	6430, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0023-02	0034	6430, 0005_SWiS	0,053	6430, SWiS	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0017-03	34	6430, 0005_SWiS	0,064	6430	Biotop- und Strukturerehalt	Bekämpfung von Neozoen und Neophyten	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Naturschutz- verwaltung	
0024-01	0039	3260, 0002_Bna	0,177	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0025-01	0035	91E0, 0005_SWiS	0,057	91E0, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0025-02	0035	91E0, 0005_SWiS	0,018	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0026-01	0036	0005_SWiS, NLA	0,047	SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0026-02	0036	0005_SWiS, NLA	0,047	SWiS, NLA	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0027-01	0037	0005_SWiS, NSD	0,034	SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0027-02	0037	0005_SWiS, NSD	0,034	SWiS, NSD	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0028-01	0038	6430, 0006_SWiS	0,058	6430, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0028-02	0038	6430, 0006_SWiS	0,058	6430, SWiS	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0029-01	0040	0006_SWiS	0,041	SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0030-01	0042	3260,0002_Bna	0,063	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0031-01	0041	91E0, 0006_SWiS	0,029	91E0, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0031-02	0041	91E0, 0006_SWiS	0,029	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0032-01	0043	91E0, 0006_SWiS	0,163	91E0, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0032-02	0043	91E0, 0006_SWiS	0,168	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0033-01	0044	3260, 0002_Bna	0,132	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0034-01	0045	3260, 0002_Bna	0,069	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0035-01	0046	6430	0,097	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0035-02	0046	6430	0,097	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0036-01	0047	3260, 0002_Bna	0,246	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0037-01	0048	91E0	0,327	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0037-02	0048	91E0	0,304	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0037-03	0048	91E0	0,304	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen; Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0038-01	0049	3260, 0002_Bna	0,159	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0039-01	0050	91E0	0,196	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0039-02	0050	91E0	0,230	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0040-01	0055	3260, 0002_Bna	0,275	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0041-01	0054	91E0	0,375	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0041-02	0054	91E0	0,015	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0041-03	0054	91E0	0,015	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Erle)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0042-01	0058	3260, 0002_Bna	0,037	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0043-01	0060	9160	0,065	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0043-02	0060	9160	0,018	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. Entwicklung von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0043-03	0060	9160	0,018	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Förderung der Naturverjüngung (hier: Eiche) durch Zäunung und Lichtstellung	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0044-01	0065	9160	0,242	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0044-02	0065	9160	0,090	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. Entwicklung von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer

ID_Maßnahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0044-03	0065	9160	0,090	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Robinie und Schneebeere)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Robinie und Schneebeere vollständig entfernen; Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0044-04	0065	9160	0,090	9160	Biotop- und Strukturerehalt	Förderung der Naturverjüngung (hier: Eiche) durch Zäunung und Lichtstellung	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forstwirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsfurstamt, nicht mit Eigentümer
0045-01	0068	6430	0,057	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0045-02	0068	6430	0,057	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		gut umsetzbar		in Umsetzung	Gewässerunterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm